



## Präambel

### 1. Vertragsgegenstand

1. Versicherte Betriebsart
2. Versicherte Betriebsstätte/Betriebsgrundstücke/Versicherungsorte
3. Versicherte Fahrzeuge
  - 3.1 Höherwertige Pkw
  - 3.2 Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis stehen (Exoten)
4. Tageszulassungen
5. Mehrwerte
6. Ausgeschlossene Risiken

### 2. Versicherungsumfang

1. Kfz-Haftpflichtversicherung
  - 1.1 Eigenschäden
  - 1.2 Traveller-Deckung
2. Kaskoversicherung
  - 2.1 Deckungserweiterungen in der Kaskoversicherung
    - 2.1.1 GAP-Deckung
    - 2.1.2 Bergungs- und Abschleppkosten
    - 2.1.3 Entsorgungskosten
    - 2.1.4 Überführungskosten
    - 2.1.5 Zulassungskosten
    - 2.1.6 Versicherungsschutz auf Fähren und Schiffen
    - 2.1.7 Neupreisschädigung
    - 2.1.8 Kaufpreisschädigung
    - 2.1.9 Kurzschlusschäden
    - 2.1.10 Erhöhung der Leistungsgrenze
  - 2.2 Deckungserweiterungen auf Antrag

### 3. Vertrags- und Versicherungsdauer

1. Beginn und Ende der Vertragsbedingungen Kraftfahrt-Autohauspolice
2. Vertragsverlängerung

### 4. Versicherungsbeginn und -ende

1. Versicherungsbeginn
2. Versicherungsschutz für abweichende Deckung
3. Ende des Versicherungsschutzes

### 5. Meldeverfahren

1. Neu hinzukommende Betriebsstätten und Betriebsgrundstücke
2. Anzeigepflicht von Sonderaufbauten bzw. Sonderausstattungen
3. Meldebogen zur Beitragsabrechnung

### 6. Beitrag

1. Beitragsvereinbarung
2. Beitragsanpassung
3. Kündigungsrecht
4. Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
5. Pauschalprämie
6. Erhöhung und Erweiterung des Deckungsumfanges
7. Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO ohne Beitragszuschlag
8. Verzicht auf Ratenzahlungszuschlag
9. Fuhrparkveränderungen

## 7. Weitere Bestimmungen

1. Verbuchung von Teilzahlungen
2. Dokumentierung
3. Schadenfall
  - 3.1 Meldefrist
  - 3.2 Kündigung
4. Schadenfreiheitsrabatt
5. Rückzahlung von Kaskoschäden
6. Versehensklausel
7. Information zur Verwendung Ihrer Daten
8. Maklerklausel
9. Salvatorische Klausel



# Präambel

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den „Sonderbedingungen (KfzSBHH) Handel und Handwerk (10.24)“, den „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Kraftfahrt Firmenkunden (10.24)“, sowie dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

## 1. Vertragsgegenstand

### 1. Versicherte Betriebsart

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Risiken der Versicherungsnehmerin als Autohaus (Pkw-Vertragshändler) einschließlich dazugehöriger Reparaturwerkstatt und Gebrauchtwagenhandel.

### 2. Versicherte Betriebsstätte/Betriebsgrundstücke/Versicherungsorte

Versichert sind alle Betriebsstätten und zusätzliche Betriebsgrundstücke der Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer 1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Betriebsstätten muss es sich um gleichartige Betriebe handeln. Bei den Betriebsgrundstücken muss es sich um Abstellplätze für Fahrzeuge im Rahmen von Handel und Handwerk handeln.

### 3. Versicherte Fahrzeuge

Für alle auf die Versicherungsnehmerin mit einer Versicherungsbestätigung von uns nach § 23 Abs. 1 FZV zugelassenen Fahrzeuge besteht der in diesen Vertragsbedingungen vereinbarte Versicherungsschutz, sofern die Fahrzeuge unter der Rahmennummer dieser Vertragsbedingungen versichert sind.

#### 3.1 Höherwertige Pkw (im Typklassenverzeichnis vorhanden)

Höherwertige Pkw mit einer KW-Zahl bis zu 350 sind im Rahmen dieser Vertragsbedingungen ohne Einschränkungen mitversichert. Ist die KW-Zahl größer 350, so bedarf die Mitversicherung einer ausdrücklichen Vereinbarung.

#### 3.2 Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis stehen (Exoten)

Exoten von folgenden Herstellern sind im Rahmen dieser Vertragsbedingungen nur dann versichert, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde: Aston Martin, Bentley, Bugatti, Ferrari, Lamborghini, McLaren, Maserati, Rolls Royce. Für hier nicht genannte Exoten gelten die Regelungen gemäß Ziffer 2 bzw. 3 analog. Diese Regelung gilt ebenfalls, wenn die Fahrzeuge der Versicherungsnehmerin mit einem von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlichen roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren.

#### 4. Tageszulassungen

In Abweichung zu Abschnitt 5.1.4 KfzSBHH sind eigene Fahrzeuge mit Tageszulassung auf Antrag versicherbar.

#### 5. Mehrwerte

Die Versicherung bezieht sich auf alle Fahrzeuge normaler Bauart und serienmäßiger Ausstattung. Sonderausstattungen sowie Sonderaufbauten sind bis 50.000 Euro zuschlagsfrei mitversichert.

#### 6. Ausgeschlossene Risiken

Folgende Risiken sind über diese Vertragsbedingungen grundsätzlich nicht versicherbar:

- Omnibusse
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Auto- bzw. Mobilkräne
- Selbstfahrer/vermietfahrzeuge

## 2. Versicherungsumfang

### 1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Es gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

#### 1.1 Eigenschäden

In Abweichung zu A.1.1.1 AKB Kraftfahrt Firmenkunden besteht außerhalb des Betriebsgrundstückes bei einem Eigenschaden (Sachschaden) der Versicherungsschutz in vollem Umfang. Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren wir die Ansprüche nach haftungsrechtlichen Gesichtspunkten. Insofern wird auf die Einrede des Eigenschadens verzichtet.

#### 1.2 Traveller-Deckung

Bei der Anmietung von Fahrzeugen im Geltungsbereich der AKB Kraftfahrt Firmenkunden erhöht sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung der für diese Fahrzeuge bestehende Versicherungsschutz auf die vertraglich festgelegte Versicherungssumme (d. h., die Versicherungssumme der für das Mietfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung wird auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme aufgestockt), sofern die Anmietung des Fahrzeuges im dienstlichen Interesse erfolgte. Die Traveller-Deckung gilt subsidiär, d. h., im Schadenfall muss zuerst der Versicherer des Mietfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Versichert ist ausschließlich das Interesse der Versicherungsnehmerin bzw. von mitversicherten Unternehmen sowie deren Mitarbeiter. Das Interesse des Vermieters ist nicht versichert.

Bei Repräsentanten (Geschäftsführern) und Inhabern des versicherten Unternehmens gilt der Versicherungsschutz auch bei der Anmietung von Fahrzeugen im privaten Interesse.

### 2. Kfz-Kaskoversicherung

Es sind stets gleiche Art und gleiche Deckungssummen und in der Kaskoversicherung gleiche Selbstbeteiligungen für alle versicherten Risiken zu vereinbaren.

#### 2.1 Deckungserweiterungen in der Kfz-Kaskoversicherung

In Ergänzung zu A.2. der AKB Kraftfahrt Firmenkunden sind nachfolgende Deckungserweiterungen in der Kaskoversicherung zuschlagsfrei mitversichert:

#### 2.1.1 GAP-Deckung für zugelassene Pkw sowie Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

Die GAP-Deckung besteht für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge im Rahmen der Vollkasko. Während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrags ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust die Differenz zwischen der sich aus dem Leasing- oder Kreditvertrag ergebenden Restforderung ohne Zinsen (= abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Bei Leasingfahrzeugen ergibt sich die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung aus den restlichen Leasingraten und dem im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeuges.

Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist die Finanzierungs-Restforderung der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen worden sein und die monatliche Tilgung muss mindestens 1 % des Kreditbetrags betragen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die GAP-Deckung nicht.

Die Restforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Leasing- oder Kreditgeber durch die vorzeitige Befriedigung des Leasing- oder Kreditvertrages erlangt. Bei der Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der bei der Berechnung der Raten kalkuliert wurde. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeuges im Sinne von A.2.5.1.9 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing- und Kreditverträge, die auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten geschlossen wurden. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Der Leasing- oder Kreditvertrag ist uns auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.1.2 Bergungs- und Abschleppkosten

Im Falle eines versicherten Unfallschadens werden zusätzlich zur AKB-Ersatzleistung nach A.2.5.2.2 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden Bergungs- und Abschleppkosten bis maximal 5.000 Euro übernommen.

#### 2.1.3 Entsorgungskosten

Bei Wagnisfortfall infolge eines Totalschadens werden die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Fahrzeuges bis zu 1.000 Euro übernommen.

#### 2.1.4 Überführungskosten

Bei Wagnisfortfall infolge eines Totalschadens werden Überführungskosten (bei Neuwagenkauf) für das Ersatzfahrzeug bis zu 500 Euro übernommen.

#### 2.1.5 Zulassungskosten

Bei Wagnisfortfall infolge eines Totalschadens werden Zulassungskosten für das Ersatzfahrzeug bis zu 200 Euro übernommen.

#### 2.1.6 Versicherungsschutz auf Fähren und Schiffen

Bei der Benutzung von Schiffen, Fähren oder sonstigen Wasserfahrzeugen gilt der Versicherungsschutz aus der Vollkaskoversicherung um typische, mit der Benutzung eines Wasserfahrzeuges verbundene, Schäden erweitert, soweit Ersatz des Schadens von einem Dritten nicht zu erlangen ist.

Wir leisten Entschädigung für:

- den Untergang des versicherten Fahrzeuges
- die Beschädigung des versicherten Fahrzeuges durch Schlingern des Wasserfahrzeuges, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen jeglicher Art
- die Aufopferung des Fahrzeuges durch die Schiffsführung
- die Aufwendungen für das Fahrzeug im Rahmen der Havarie Grosse

#### 2.1.7 Neupreischädigung für Pkw und Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

In Abweichung zu A.2.5.1.2 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden erstatten wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht in den ersten 18 Monaten nach der Erstzulassung den Neupreis, wenn sich der Pkw oder der Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen befindet, der ihn als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat.

#### 2.1.8 Kaufpreischädigung für Pkw und Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

In Abweichung zu A.2.5.1.5 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden erstatten wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht, der in den ersten 18 Monaten nach der Erstzulassung eintritt, den Kaufpreis.

Der Kaufpreis ist der Betrag, den Sie für den beschädigten Pkw oder Lkw im Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht beim Kauf tatsächlich entrichtet haben. Die Höhe der Entschädigung ist auf 150 Prozent des Wiederbeschaffungswerts zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Sie müssen den Kaufpreis durch Vorlage des Kaufvertrags und/oder der Rechnung nachweisen. Ein vorhandener Restwert des Pkws oder Lkws im Werkverkehr bis 3,5 t Gesamtgewicht wird abgezogen.

#### 2.1.9 Kurzschlusschäden

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 10.000 Euro je Schadenfall versichert.

#### 2.1.10 Erhöhung der Leistungsgrenze

In Abweichung zu Abschnitt 4.2 der Sonderbedingungen KfzSBHH beträgt die Höchstentschädigung in der Kraftfahrt-Autohauspolice je Schaden und je Betriebsstätte 1.000.000 EUR. Dies gilt jedoch nicht für Schäden durch Naturgewalten.

### 2.2 Deckungserweiterungen auf Antrag

Bei Fahrzeugen mit einem Wert über 150.000 Euro ist der Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung gesondert zu beantragen (siehe Abschnitt 4.2 KfzSBHH).



## 3. Vertrags- und Versicherungsdauer

### 1. Beginn und Ende der Vertragsbedingungen Kraftfahrt-Autohauspolice

Diese Vertragsbedingungen beginnen gemäß Vereinbarung und enden jeweils am 01.01. 0:00 Uhr des Folgejahres.

### 2. Vertragsverlängerung

Die Vertragsbedingungen Kraftfahrt-Autohauspolice verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Eine Kündigung ist nur für die Vertragsbedingungen Kraftfahrt-Autohauspolice und die dazugehörigen Einzelverträge insgesamt möglich.

## 4. Versicherungsbeginn und -ende

### 1. Versicherungsbeginn

Der gemäß Punkt 2 vereinbarte Versicherungsschutz beginnt

- für neu hinzukommende Fahrzeuge mit der amtlichen Zulassung auf die Versicherungnehmerin
- für zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge mit deren Obhut
- bei Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges bereits für Fahrten im Zusammenhang mit der behördlichen Anmeldung

### 2. Versicherungsschutz für abweichende Deckung

Der über die vereinbarte Deckung hinausgehende Versicherungsschutz beginnt nach schriftlicher Meldung bei uns und deren Bestätigung.

### 3. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für das jeweils versicherte Wagnis endet bei Fortfall bzw. bei Veräußerung, für zugelassene Fahrzeuge mit der behördlichen Ab- bzw. Ummeldung.

## 5. Meldeverfahren

### 1. Neu hinzukommende Betriebsstätten und Betriebsgrundstücke

Diese sind unverzüglich anzuzeigen. Bis zur ausdrücklichen Deckungsbestätigung durch den Versicherer besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Neu hinzukommende Betriebsstätten und Betriebsgrundstücke werden nach Anzeige und Deckungsbestätigung durch den Versicherer gesondert berechnet.

### 2. Anzeigepflicht von Sonderaufbauten bzw. Sonderausstattungen

Sonderaufbauten bzw. Sonderausstattungen sind generell mit Neuwertangabe mitteilungsspflichtig.

### 3. Meldebogen zur Beitragsabrechnung

In Abweichung zu C.1.1.3 KfzSBHH entfällt das Meldebogenverfahren. Dies gilt ebenfalls für die Sanktionen nach C.2.2.1 KfzSBHH.

## 6. Beitrag

### 1. Beitragsvereinbarung

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Beitragsfaktoren (insbesondere Schaden- und Kostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) und unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Typklassen- und Regionalklassenveränderungen haben keine Auswirkungen auf den Beitrag. Dieser Beitrag ermittelt sich aber ferner aus den nachfolgenden aufgeführten Tarifmerkmalen und dem individuellen Schadenverlauf dieser Kraftfahrt-Autohauspolice.

Die bei der Ermittlung des Beitrags berücksichtigten Tarifmerkmale sind folgende:

- der ermittelte Fuhrpark einschließlich aller gemeldeten Betriebsstätten und Betriebsgrundstücke
- Art und Verwendung der einzelnen versicherten Fahrzeuge (Wagniskennziffer)
- Selbstbehalte für Vollkasko und Teilkaskoversicherung

### 2. Beitragsanpassung

2.1 In Abweichung von J.3 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden gilt für Beitragsanpassungen der Vertragsbedingungen Kraftfahrt-Autohauspolice:

Wir sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Kaskoversicherung berechtigt und verpflichtet, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge jährlich unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik sowie der vorstehend in Ziffer 1 genannten Kalkulationsgrundlagen der aktuellen Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Die Anpassung erfolgt, wenn

- die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- die Abweichung mindestens 3 % (sog. Bagatellgrenze) beträgt.

Die neuen Beiträge werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

2.2 Ergibt die Anpassung gemäß dieser Vertragsbedingungen eine Erhöhung des Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach Ziffer 3 dieser Vertragsbedingungen belehren.

2.3 Führt eine Anpassung nach Ziffer 2.1 dieser Vertragsbedingungen zu einer Verminderung des Beitrags, sind wir verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrags zu senken.

2.4 Liegt die berechnete Beitragsänderung unterhalb der in Ziffer 2.1 lit. b) genannten Bagatellgrenze, ist die festgestellte Abweichung bei der nächsten Beitragsanpassung zu berücksichtigen.

### 3. Kündigungsrecht

In Abweichung von J.4 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden gilt:

Führt eine Anpassung nach Ziffer 2.1 dieser Vertragsbedingungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder der Kaskoversicherung zu einer Beitragserhöhung, so sind Sie berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, die Kraftfahrt-Autohauspolice mit den dazugehörigen Einzelverträgen, zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

### 4. Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

In Abweichung von K.4 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden gilt:

4.1 Die Änderung eines der folgenden Merkmale zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen:

- Art und Verwendung der einzelnen versicherten Fahrzeuge
- Änderung der Betriebsart

Haben Sie uns eine der vorgenannten Änderungen angezeigt, können wir den Versicherungsvertrag nach G.3.6 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden.

4.2 Wir sind berechtigt, zum September eines jeden Kalenderjahres zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise für jede Betriebsstätte und jedes Betriebsgrundstück vorzulegen.

4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Erhöht sich dadurch der Beitrag um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach § 19 Absatz 2 (siehe auch L.2.1 der AKB Kraftfahrt Firmenkunden), § 24 und § 26 WG ausgeschlossen.

4.5 Kommen Sie unserer Anforderung, Bestätigungen oder Nachweise zu den bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmalen zur Beitragsberechnung vorzulegen, schuldhaft nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach dem für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dann zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und wir Ihnen eine Frist von vier Wochen ab Zugang unseres vorgenannten Hinweises gesetzt haben, die ausstehenden Bestätigungen oder Nachweise zu übersenden.

Erhöht sich dadurch der Beitrag um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### 5. Pauschalbeitrag

Der Pauschalbeitrag gilt für alle Fahrzeuge und alle Sparten. Neu hinzukommende Fahrzeuge werden unterjährig nicht gesondert berechnet.

### 6. Fuhrparkveränderungen

Hat sich die Anzahl der durchschnittlich vorhandenen Fahrzeuge oder haben sich die durchschnittlichen Werte der Fahrzeuge in den Betriebsstätten und Betriebsgrundstücken verändert, so wird der Pauschalbeitrag zur Hauptfälligkeit des Vertrages entsprechend der neuen Risikolage angepasst.

### 7. Erhöhung und Erweiterung des Deckungsumfanges

Ergibt sich aus der individuellen Risikoanalyse des KFZ-Handel- und Handwerk-Betriebes die Notwendigkeit, weitere Gefahren und Schäden einzuschließen, wird dies individuell vereinbart.

### 8. Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO ohne Beitragszuschlag

Bei Fahrzeugen, für die eine Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Abweichung von einzelnen Vorschriften der Straßenverkehrs - Zulassungsordnung (§ 70 StVZO) erteilt wurde, entfällt der übliche Beitragszuschlag; auch dann, wenn wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird.

### 9. Verzicht auf Ratenzahlungszuschlag

Bei unterjähriger Zahlweise wird auf einen Ratenzahlungszuschlag verzichtet.



## 7. Weitere Bestimmungen

---

### 1. Verbuchung von Teilzahlungen

Eventuelle Teilzahlungen werden wie folgt verbucht:

Aufgrund des Pflichtversicherungsgesetzes wird zuerst die Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeglichen, dann die Vollkaskoversicherung und zuletzt die Teilkaskoversicherung. Reicht die Teilzahlung nicht aus, um eine Kraftfahrt-Sparte auszugleichen, so werden in dieser Sparte zuerst die schadenbelasteten Fahrzeuge und im weiteren Verlauf die Verträge nach aufsteigender Versicherungsscheinnummer bedient.

Eine Leistungsbestimmung des Schuldners gemäß § 366 Absatz 1 BGB geht dieser Verrechnungsregelung vor.

### 2. Dokumentierung

Für die Versicherungsnehmerin werden nur Versicherungsscheine und Nachträge für den Gesamtvertrag gefertigt. Versicherungsscheine und Nachträge für die einzelnen Risiken werden nicht erstellt.

### 3. Schadenfall

#### 3.1 Meldefrist

Jeder Schadenfall oder geltend gemachte Anspruch ist unverzüglich zu melden.

In Abweichung zu Abschnitt E.1.1 AKB Kraftfahrt Firmenkunden verlängert sich die Frist zur Schadenmeldung für Schäden zur Fahrzeugversicherung (Kasko) auf 1 Monat.

#### 3.2 Kündigung

Eine Kündigung im Schadenfall betrifft immer die Vertragsbedingungen Autohaus-Police und die dazugehörigen Einzelverträge insgesamt.

### 4. Schadenfreiheitsrabatt

Bei den Einzelverträgen werden individuelle Schadenfreiheitsrabatte nicht berücksichtigt. Vorhandene Schadenfreiheitsrabatte werden systemtechnisch erfasst, gepflegt und bei Vertragsbeendigung auf Anforderung dem Nachversicherer bestätigt.

### 5. Rückzahlung von Kaskoschäden

Die Versicherungsnehmerin kann einen bereits regulierten Kaskoschaden innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Versicherungsjahres an uns zurückerzahlen.

### 6. Versehensklausele

Eine nachweislich durch ein Versehen der Versicherungsnehmerin, eines Repräsentanten, eines Beauftragten oder Bevollmächtigten unterbliebene oder falsche Meldung (soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen) befreit uns bis zu 1 Monat nach der amtlichen Zulassung nicht von der Verpflichtung zur Leistung.

Die Versicherungsnehmerin hat etwaige Unterlassungen oder Fehler unverzüglich nach Feststellung zu melden und den entsprechenden Beitrag nachzuentrichten, auch wenn kein Schaden angefallen ist.

### 7. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Informationen zur Verwendung Ihrer Daten.

### 8. Maklerklausele

Der Makler ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmerin mit Wirkung für uns entgegenzunehmen und ist verpflichtet, sie unverzüglich an uns weiterzuleiten.

### 9. Salvatorische Klausele

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.





# Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z. B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, Bevollmächtigte, abweichende Leistungsempfänger etc.) weitergeben. Die aktuelle Version dieser Informationen finden Sie unter [www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz).

## Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln  
Telefon: 0800 3203205  
E-Mail: [service@axa.de](mailto:service@axa.de)

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter den oben genannten Kontaktdaten mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: [Datenschutz@axa.de](mailto:Datenschutz@axa.de)

## Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Softwaretests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich) sowie zur Bekämpfung von Datenmissbrauch,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch und auf mögliche Regressansprüche hinweisen können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA-Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, unserer Beratungspflicht, in unseren internen Kontrollsystemen, zur Wirtschaftsprüfung und Steuerprüfung durch unabhängige Berater, Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder zur Beantwortung von Anfragen von Behörden oder anderer öffentlicher Stellen wie z. B. Gerichte. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Soweit in diesem Zusammenhang besondere Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, dient hinsichtlich der Verarbeitung der Gesundheitsdaten Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO, sofern von Ihnen erteilt und im Übrigen Art. 9 Abs. 2 lit. g oder f DSGVO.

Soweit es für den jeweiligen Zweck ausreichend und rechtlich zulässig ist, pseudonymisieren und/oder anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten. Eine Anonymisierung von personenbezogenen Daten findet insbesondere statt:

- für statistische Auswertungen und Auswertungen zur Geschäftssteuerung,
- für die Optimierung und Prüfung von softwaregestützten Datenverarbeitungen einschließlich technischer Fehlerbehebung,

- als Verfahren für die Löschung personenbezogener Daten, um unsere datenschutzrechtlichen Löschpflichten zu erfüllen,
- für die Durchführung von Hard- und/oder Softwaretests sowie fachlichen Abnahmetests und
- für die Zurverfügungstellung an unsere Dienstleister, Verbände und Forschungszentren.

Abhängig von den oben genannten Zwecken ist die Rechtsgrundlage für die Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung regelmäßig unser berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), die Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Im Falle einer zweckändernden Nutzung stellen wir sicher, dass die Anonymisierung mit dem ursprünglichen Zweck der Datenverarbeitung vereinbar und zulässig ist (Art. 6 Abs. 4 DSGVO i.V.m. der ursprünglichen Rechtsgrundlage). Dies gilt insbesondere, wenn wir Ihre Gesundheitsdaten anonymisieren. Für die Pseudonymisierung und/oder Anonymisierung besonderer Kategorien personenbezogener Daten dienen als Rechtsgrundlage Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO, sofern von Ihnen erteilt und im Übrigen Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite ([www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz)) zuvor informieren.

## An welche Kategorien von Empfängern leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

### Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden. Sind Sie in einem Versicherungsvertrag nicht selbst Versicherungsnehmer, sondern mitversicherte Person, ist es in bestimmten Einzelfällen erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer zu übermitteln. Als Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Versicherungsnehmer dienen Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO, letzterer verbunden mit der gesetzlichen Vorgabe z.B. § 192 Abs. 8 S. 1 VVG.

### Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### Welche Rechte haben Sie?

Sie können unter den oben genannten Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**





### **Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW,  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

### **Welche anderen Datenquellen nutzen wir?**

#### **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten, mit dem von Ihnen im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

#### **Bonitätsauskünfte**

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform-Auskunftei, Creditreform Köln v. Padberg GmbH & Co. KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Nähere Informationen können online unter [www.creditreform.de/koeln/datenschutz](http://www.creditreform.de/koeln/datenschutz) eingesehen werden.

#### **Datenaustausch mit Ihrem Arbeitgeber**

Sofern Ihr Arbeitgeber für Sie als Mitarbeiter eine Gruppenversicherung bei uns abschließt, meldet er Sie bei uns als Versicherer an. Hierbei teilt er uns Angaben wie z. B. Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihr Geburtsdatum und Ihr Geschlecht mit.

### **Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

### **Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?**

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen. Einzelheiten über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung hängen vom konkreten Einzelfall ab. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Als Rechtsgrundlage für die Durchführung automatisierter Einzelfallentscheidungen dienen Art. 13 Code of Conduct der Versicherungswirtschaft i.V.m. Art. 40 DSGVO, § 37 BDSG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b und f bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.





# Übersicht der Dienstleister im AXA Konzern

Stand 19.03.2024

## Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen

<ul style="list-style-type: none"> <li>– AXA Customer Care GmbH</li> <li>– AXA easy Versicherung AG</li> <li>– AXA Direktberatung GmbH</li> <li>– AXA Konzern AG</li> <li>– AXA Krankenversicherung AG</li> <li>– AXA Lebensversicherung AG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– AXA Versicherung AG</li> <li>– AXA Services &amp; Direct Solutions GmbH</li> <li>– Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG</li> <li>– Deutsche Ärzteversicherung AG</li> <li>– E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung</li> <li>– Pro bAV Pensionskasse AG</li> <li>– ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG</li> <li>– winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH</li> </ul>
--	--	---

## Dienstleister, deren Hauptgegenstand des Auftrags die Datenverarbeitung ist (Einzelnennung)

Im Folgenden sind alle auftraggebenden Gesellschaften mit ihren Dienstleistern aufgeführt.

### Alle Konzerngesellschaften

Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
ARA GmbH	Telefonischer Kundendienst
AXA Assistance Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst
AXA Customer Care GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung
AXA Group Operations Germany GmbH	Betrieb des Rechenzentrums
AXA Group Operations SAS	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen
AXA Konzern AG	Bearbeitung von Anträgen, Verträgen, Leistungen und Regressen, Betreuung der Vermittler:innen
AXA Logistik & Service GmbH	Bearbeitung von Post, Anträgen, Verträgen und Leistungen
AXA Services & Direct Solutions GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung/Bearbeitung von Vorgängen
GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittler:innen und Dienstleistern
GIE AXA	Hosting, Datenselektionen
unternehmen online GmbH & Co.KG	Betrieb von Online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme)

### AXA Krankenversicherung AG (inkl. Zweigniederlassung DBV Deutsche Beamtenversicherung)

Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten
MD Medicus Holding GmbH	Telefonischer Kundendienst Ausland, Bearbeitung von Leistungen aus Auslandsreisekrankenversicherungen
ROLAND Assistance GmbH, Medical Contact AG, Sanvartis GmbH	Diseasemanagement
HMM Deutschland GmbH	Prüfung von Leistungen
ViaMed GmbH	Prüfung von Leistungen

### AXA Lebensversicherung AG (inkl. Zweigniederlassung DBV Deutsche Beamtenversicherung)

Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Actineo GmbH	Anforderung medizinischer Auskünfte
Fondsdepot Bank GmbH	Depotverwaltung für Fondspolizen
SP Consult AG	Bearbeitung von Anträgen und Leistungen, Verwaltung von Beständen



**AXA Versicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)/AXA easy Versicherung AG**

Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Actineo GmbH	Telefonischer Kundendienst
April Deutschland AG	Telefonischer Kundendienst
AXA Assistance Deutschland GmbH	DiseaseManagement, Durchführung KFZ-Versicherungen für Inhaber:innen von Kreditkarten, Verwaltung von Beständen, Bearbeitung von Leistungen für KFZ-Versicherungen von Mietwagen, Handwerker- und Dienstleisternetz, Anlage Neuschäden
Inter Partner Assistance S.A.	Schutzbriefleistungen
ROLAND Assistance GmbH	Schutzbriefleistungen
Versicherungsforen medi-part GmbH	Bearbeitung von Leistungen

**Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und/oder die Dienstleistung durch viele verschiedene Dienstleister erfolgt****Alle Konzerngesellschaften**

Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Adressermittler	Prüfung von Adressen
Aktenlager	Lagerung von Akten
Assekuradeure	Assekurateurdienstleistungen
Assisteure	Assistanceleistungen
Ermittler:innen	Betrugsabwehr
Entsorgungsunternehmen	Beseitigung von Abfällen
Gutachter/med. Experten/Berater	Prüfung von Anträgen, Leistungen, Regressen, Beratung
Inkassounternehmen/Auskunfteien	Bearbeitung von Forderungen, Existenznachweis
IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung von Systemen/Anwendungen/Onlineservices
Lettershops/Druckereien	Postsendungen/Newsletter (E-Mail)
Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung, Analysen der Kundenzufriedenheit (eKomi Holding GmbH)
Rechtsanwaltskanzleien	Einzug von Forderungen, Rechtsstreitigkeiten, Beschaffung von Ermittlungsakten, sonstige Rechtsdienstleistungen
Rehabilitationsdienst	Rehabilitationsmanagement
Reparatur- und Sanierungsbetriebe, Schadendienstleister, Autovermieter	Reparatur von Sachschäden und begleitende Dienstleistungen
Routenplaner	Schadenbearbeitung/Terminplanung
Rückversicherer	Monitoring
Service-Gesellschaften	Bearbeitung von Leistungen und Beständen im Massengeschäft (techn. Versicherungen)
Telefonischer Kundendienst	Temporärer Kundendienst in besonderen Geschäftsprozessen, Kundenbetreuung
Vermittler:innen	Bearbeitung von Anträgen, Leistungen und Schäden, Beratung

**AXA Krankenversicherung AG**

Dienstleisterkategorie	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Heil-/Hilfsmittellieferant	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln

Eine aktuelle Version dieser Übersicht der Dienstleister finden Sie im Internet unter [www.AXA.de/Datenschutz](http://www.AXA.de/Datenschutz).

**Hinweis:** Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie sich mit einem Widerspruch an uns wenden.







# Vertragsinformationen

## 1. Vertragspartner

AXA Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
Internet: www.AXA.de  
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thilo Schumacher  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

## 2. Weitere Ansprechpartner

Der Name des Vermittlers befindet sich im Antrag oder im Angebot.

## 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Punkt 1 genannt, die Ihres Vermittlers finden Sie im Antrag oder im Angebot.

## 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.

## 5. Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

## 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.  
Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

## 7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.  
Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt in der Schadenversicherung allgemein 19,00 %.

## 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung des Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung. Es handelt sich dabei insbesondere um Gebühren für Mahnungen (1,50 Euro) und für Lastschriftrückläufer, bestehend aus Porto (zurzeit 0,90 Euro), einer AXA Bankgebühr (zurzeit 0,61 Euro) sowie der individuellen Kundenbankgebühr. Sollten die Kosten im konkreten Einzelfall geringer sein, werden nur diese erhoben. Bei einem Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages, erheben wir eine angemessene Geschäftsgebühr. Hierzu verweisen wir auf §39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

## 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde;
- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.



## 10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des § 147 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

## 11. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

## 12. Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
  - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen zum Kraftfahrt-Flottenprodukt,
  - diese Belehrung,
  - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, sofern es sich bei Ihnen um einen Verbraucher handelt,
  - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

AXA Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
Fax: 0221 / 148 41400  
E-Mail: service@axa.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen Halbjahresbeitrags
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresbeitrags
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Abschnitt 2**

**Aufzählung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben zu unserer Identität und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem unser Unternehmen eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität unserer Vertreterin oder unseres Vertreters in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als uns, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) unsere ladungsfähige Anschrift und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen unserer Vertreterin oder unserem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. unsere Hauptgeschäftstätigkeit;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legen;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen wir uns verpflichten, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

**13. Laufzeit**

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

**14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen**

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Darüber hinaus können Sie den Vertrag aus Anlass einer Beitragserhöhung ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes kündigen.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag des Versicherungsnehmers kündigen.

Unrichtige Angaben zu den Tarifmerkmalen können zu Vertragsstrafen führen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen und etwaigen Vertragsstrafen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

**15. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt**

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

**16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

**17. Maßgebliche Vertragssprache**

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

**18. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten.

Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns!

**(Telefonischer Kundenservice: 0221 148-41001)**

Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung.

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e. V.“

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

**19. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 / 4108-0, Fax: +49 (0)228 / 4108-1550

[www.bafin.de](http://www.bafin.de)

